

15. Feb. 1965

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22
f

Gesetz: JugArbSchG § 19; MTV für die Holzindustrie und
das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen
Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 10. April 1961

Leitsatz: Das zusätzliche Urlaubsgeld nach Ziffer 76 MTN
ist auch jugendlichen Arbeitnehmern, deren
Urlaubsanspruch sich nach dem JugArbSchG richtet,
zu gewähren.

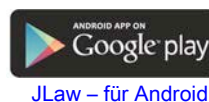
Aktenzeichen: 1 AZR 186/64

Urteil des BAG vom 15. Februar 1965

LAG Hemm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 AZR 186/64

2 Sa 81/64 Hamm/Westf.

Urteilstenor zugestellt
am 15. Februar 1965

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 22

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 12. Februar 1965
durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und
Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Löwisch und Strempel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom
2. April 1964 (2 Sa 81/64) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 2. Februar 1945 geborene Kläger trat am 1. April 1959 als Tischlerlehrling bei der Beklagten ein. Die Lehrzeit endete am 31. März 1962; seit dem 1. April 1962 ist der Kläger als Tischler bei der Beklagten beschäftigt.

Am 1. Januar 1962 trat der Kläger der Gewerkschaft Holz als Mitglied bei. Die Beklagte gehört dem Verband der Holzverarbeitenden Industrie Lippe an und ist als Verbandsmitglied an den Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik (MTN) vom 10. April 1961 gebunden. Dieser MTN enthält folgende urlaubsrechtliche Regelungen:

1. Unter der Überschrift "Urlaub" sind in den Ziffern 53 bis 70 Bestimmungen zusammengefaßt, die sich mit dem Urlaubsanspruch, dem Verbot anderweiter Arbeit während desurlaubes, der Festsetzung desurlaubes, demurlaubsjahr, der Dauer desurlaubes, dem Zwölftelungsgrundsatz, dem Fall der Erkrankung während desurlaubes, dem Schwerbeschädigtenurlaub (Ziffer 66), dem Erlöschen des Urlaubsanspruchs und der Geltendmachung dieses Anspruchs befassen.

Insbesondere bestimmt Ziffer 67:

"Für den Urlaub der Jugendlichen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960."

2. Unter der Überschrift "Urlaubsentgelt" werden in Ziffer 71 bis 74 Regeln über die Berechnung des Urlaubsentgeltes, also des trotz nicht geleisteter Arbeit fortzuzahlenden Arbeitsentgeltes, getroffen.

3. Unter der Überschrift "Urlaubsdauer" befaßt sich Ziffer 75 mit der nach der Beschäftigungsdauer gestaffelten Zahl der Urlaubstage.

4. Unter der Überschrift "Urlaubsgeld" werden in den Ziffern 76 bis 85 Bestimmungen über die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes und dessen Rückzahlung getroffen.



Die grundlegende Vorschrift der Ziffer 76 lautet:

"Jeder gewerbliche Arbeitnehmer hat ab 1. 1. 1962 neben seinem Urlaubsentgelt Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes von 2,-- DM brutto je Urlaubstag."

Die Parteien streiten um die Frage, ob dem im Jahre 1963 noch jugendlichen Kläger, dem für dieses Jahr noch Jugendurlaub zustand und der 22 Tage Urlaub erhalten hat, der Anspruch auf das Urlaubsgeld nach Ziffer 76 MTN zu- steht.

Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 44,-- DM brutto Urlaubsgeld zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Abweisung der Klage. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision konnte keinen Erfolg haben. Dem Kläger steht das Urlaubsgeld nach Ziffer 76 MTN zu.

A) Nach Ziffer 1 MTN gilt dieser Tarifvertrag für alle Lohnempfänger im fachlichen Geltungsbereich dieses Vertrages. Daraus ist als Grundsatz zu entnehmen, daß alle Bestimmungen des MTN für alle Lohnempfänger gelten. Wenn einzelne der im MTN enthaltenen Normen ausnahmsweise nicht für alle Lohnempfänger gelten sollten, sondern auf bestimmte Lohnempfänger nicht angewendet werden sollten, so müßte das - schon aus Gründen der Tarifklarheit und Tarifeindeutigkeit - in diesen Normen deutlich erkennbar gemacht werden. Wird also in Zweifel gestellt, ob eine

- 4 -

bestimmte Norm des MTN (hier Ziffer 76) für bestimmte Lohnempfänger gelten soll, so muß angesichts des in Ziffer i MTN enthaltenen Grundsatzes davon ausgegangen werden, daß auch diese Norm für alle Lohnempfänger gelten soll, also keine Gruppe von Lohnempfängern von ihrer Geltung ausgenommen sein soll, wenn nicht eindeutig das Gegenteil ersichtlich ist.

Eine danach erforderliche eindeutige Herausnahme der Jugendlichen aus der Regelung über das Urlaubsgeld in Ziffer 76 MTN ist nicht festzustellen.

1. Der MTN regelt die mit dem Urlaub zusammenhängenden Fragen in vier durch Sonderüberschriften geteilten Abschnitten. Wenn angesichts dieser Einteilung der Gesamtmaterie "Urlaub" nur in einem dieser Abschnitte, dem über den "Urlaub", gesagt ist (Ziffer 67), daß für den Urlaub der Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten sollen, so kann daraus nur als eindeutig erklärter Wille der Tarifpartner angesehen werden, die Materien, die in diesem Abschnitt "Urlaub" des MTN angesprochen sind, sollten nicht nach den Vorschriften des MTN geregelt sein, sondern nach denen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Daraus folgt aber kein allgemeiner Grundsatz, daß alle nur irgendwie mit dem Urlaub zusammenhängenden Fragen (und zwar auch die in den Abschnitten "Urlaubsentgelt", "Urlaubsdauer", insbesondere auch "Urlaubsgeld" behandelten Fragen) überhaupt nicht mehr der Regelung des MTN unterstehen sollten. Mit Recht hebt deshalb das Landesarbeitsgericht hervor, der Abschnitt "Urlaub" (Ziffer 53 bis 70) habe nicht die Bedeutung eines "allgemeinen Teiles" des tariflichen Urlaubsrechts, der auch für die folgenden Abschnitte gelte.

2. Diese grundsätzliche Geltung der Urlaubsbestimmungen des MTN gilt auch in Fragen des Jugendurlaubes. Hier waren die Tarifgeber nur insoweit an einer eigenständigen Regelung des Urlaubs und der mit dem Urlaub zusammenhängenden Fragen gehindert, als zwingende Normen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einer solchen tariflichen Regelung entgegengestanden hätten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



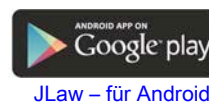
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Verweisung auf das Jugendarbeitsschutzgesetz in Ziffer 67 MTN ist also eindeutig nur dahin zu verstehen, daß für Jugendliche an Stelle der Vorschriften der Ziffern 53 bis 70 MTN die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten; sie ist nicht dahin zu verstehen, daß Ansprüche, die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz den Jugendlichen nicht zustehen, auch nicht zu ihren Gunsten durch den MTN begründet werden dürften und begründet werden sollten. Dann, wenn Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes über den Jugendurlaub von Regelungen des MTN über den Urlaub differieren, sollten für Jugendliche die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, nicht aber die des MTN, gelten. Aus Ziffer 67 MTN kann aber nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit gefolgert werden, daß tarifliche Normen über Fragen, die im Jugendarbeitsschutz gar nicht angesprochen sind (wie hier das neben dem Urlaubsentgelt zu zahlende Urlaubsgeld), auf Jugendliche auch dann nicht anwendbar sein sollten, wenn sie den Jugendlichen über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinaus begünstigen.

3. Eine solche Begründung zusätzlicher, d. h. über die des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinausgehender Ansprüche enthält Ziffer 76 MTN, der nach seinem eindeutigen Wortlaut für alle gewerblichen Arbeitnehmer gilt, die Jugendlichen also nicht ausnimmt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz schreibt zwar die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes für Jugendliche nicht vor, verbietet sie aber auch nicht. Insbesondere enthält § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz keine abschließende Regelung in dem Sinne, daß zusätzliche Leistungen wie das Urlaubsgeld an den Jugendlichen ausgeschlossen wären. Nach dem Grundsatz der Tarifautonomie steht es deshalb den Tarifpartnern frei, den Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld auch für Jugendliche zu begründen. Gerade das haben sie nach dem Wortlaut der Ziffer 76 MTN getan. Jedenfalls läßt Ziffer 76 MTN nicht eindeutig erkennen, daß Jugendliche von der Geltung dieser Regelung ausgenommen sein sollten.



B)

1. Die Revision vermißt tatsächliche Feststellungen über den Willen der Tarifvertragsparteien, den das angefochtene Urteil nicht untersucht habe. Die Revision verkennt, daß es auf den inneren Willen der Tarifpartner bei der Auslegung der Tarifnormen nicht ankommt, sondern nur auf den in der Norm zum Ausdruck gekommenen Willen (ständige Rechtsprechung, vgl. AP Nr. 4 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 10 aaO, AP Nr. 96 aaO). Der Wille, die Jugendlichen vom Bezug des Urlaubsgeldes auszuschließen, ist weder in der Norm der Ziffer 67 noch in der der Ziffer 76 MTN zum Ausdruck gekommen. Ziffer 76 MTN spricht vielmehr eindeutig von "jedem gewerblichen Arbeitnehmer", umfaßt also auch Jugendliche, die gewerbliche Arbeitnehmer sind. Zwar mag Ziffer 67 MTN, wie die Beklagte annimmt, dahin auszulegen sein, daß die Tarifpartner sich mit dem Urlaub der Jugendlichen nicht befassen wollten. Das besagt aber nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit, daß sie auch solche Fragen nicht regeln wollten und nicht geregelt haben, die im Urlaubsrecht des Jugendarbeitsschutzgesetzes überhaupt nicht angesprochen sind.

2. Die Bedeutung der Ziffer 66 MTN über den Schwerbeschädigtenurlaub erschöpft sich allein darin, den Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte dem Zwölftelungsgrundsatz zu unterwerfen. Für die hier in Rede stehende Frage der Zahlung eines Urlaubsgeldes an Jugendliche besagt Ziffer 66 nichts.

Die Tarifparteien haben den Gesamtbetrag des Urlaubsgeldes an die Dauer des Urlaubs geknüpft, indem sie ein Urlaubsgeld für jeden Urlaubstag gewährt haben. Das hat zur Folge, daß der Betrag des Urlaubsgeldes sich nach der Höhe des Freizeitanspruchs bemißt. Wenn die Tarifpartner die Arbeitnehmer mit besonders langem Urlaubsanspruch (Schwerbeschädigte und Jugendliche) von dieser Regelung hätten ausnehmen oder ihren Anspruch der Höhe nach hätten begrenzen wollen, so hätten sie das eindeutig sagen müssen. Aus den Normen des Tarifvertrages folgt weder, daß sie die Schwerbeschädigten und Jugendlichen von dem Bezug des Urlaubsgeldes ausschließen wollten, noch, daß sie deren Anspruch der Höhe nach irgendwie anders als nach Ziffer



76 MTN begrenzen wollten. Auch das Protokoll vom 19. März 1960, das aus einer Zeit vor dem Zustandekommen des MTN stammt, besagt zu diesen Fragen nichts im Sinne der Beklagten. Was die Tarifpartner mit der Gewährung des Urlaubsgeldes erstrebt haben, ist angesichts des eindeutigen Inhalts der Norm unerheblich. Daran scheitert die Verteidigung der Beklagten, die Zahlung des Urlaubsgeldes habe lediglich die Betriebstreue der Arbeitnehmer belohnen sollen, eine solche Belohnung sei aber bei Jugendlichen nicht am Platze.

Nach alledem mußte die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Wichmann

Dr. Dr. Löwisch

Stempel

